

Umspannwerken sind Listen über das Personal zu führen, das zur Erteilung und Entgegennahme von Weisungen berechtigt ist.

(6) Die Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Hauptlastverteiler und den Bereichs- und Industrielastverteilern bei der Durchführung der Aufgaben ist im einzelnen vom Hauptlastverteiler in einer Instruktion — in Abstimmung mit den zuständigen Partnern — festzulegen.

§ 5

(1) Kann durch den Einsatz der verfügbaren Kraftwerksleistung der Bedarf an Elektroenergie nicht gedeckt werden, so erfolgt eine operative Steuerung des Elektroenergieverbrauchs auf der Grundlage eines Stufensystems. Das Stufensystem enthält Versorgungsstufen mit planmäßigen Leistungslimiten, Versorgungsstufen mit Angebot zeitweilig freien Elektroenergieaufkommens (Leistungsangebote) und Versorgungsstufen mit Abnahmebeschränkung (Leistungsabgebote). Die Leistungsmiter der Versorgungsstufen sind zum Bestandteil der Wirtschaftsverträge zu machen.

(2) Das Stufensystem ist so anzuwenden, daß unter den gegebenen Bedingungen der höchstmögliche volkswirtschaftliche Nutzen erreicht und die Stabilität des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik gesichert wird.

(3) Der Hauptlastverteiler legt die aufzurufenden Versorgungsstufen und deren Zeitdauer fest. Der Aufruf der Versorgungsstufen erfolgt nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

§ 6

(1) Die Lastverteiler sind mit der Wahrnehmung des zentralen Melde- und Informationsdienstes für den Bereich der Elektroenergie- und Wärmeversorgung beauftragt.

(2) Die Betreiber von Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie solchen Wärmeversorgungsanlagen, die durch die VEB Energieversorgung besonders festgelegt sind, sind verpflichtet, dem zuständigen Lastverteiler sofort Meldung über die Veränderung des Betriebszustandes der Anlagen zu geben. Einzelheiten sind in einer Meldeordnung vom Hauptlastverteiler festzulegen.

Sonstige Bestimmungen

§ 7

(1) Zur gesellschaftlichen Kontrolle der Fahrweise des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird ein Beirat für Lastverteilung beim VEB Verbundnetz gebildet.

(2) Der Beirat für Lastverteilung besteht aus

einem Stellvertreter des Generaldirektors der WB Energieversorgung als Vorsitzender

einem Beauftragten des Ministers für Grundstoffindustrie

einem Beauftragten des Ministers für Chemische Industrie

einem Beauftragten des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

einem Beauftragten des Generaldirektors der WB Kraftwerke

einem Beauftragten des Werkdirektors des VEB Verbundnetz.

Die Mitglieder werden vom Minister für Grundstoffindustrie auf Vorschlag der zuständigen Leiter berufen.

(3) Der Beirat für Lastverteilung nimmt monatlich den Bericht des Hauptlastverteilers über die Fahrweise des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik entgegen und gibt dem Werkdirektor des VEB Verbundnetz Empfehlungen für notwendige Schlußfolgerungen.

(4) Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für Lastverteilung im einzelnen sind in einer Arbeitsordnung festzulegen.

§ 8

(1) Der Hauptlastverteiler wird auf Vorschlag des Werkdirektors des VEB Verbundnetz durch den Generaldirektor der WB Energieversorgung berufen und abberufen und ist dem Werkdirektor des VEB Verbundnetz unmittelbar unterstellt.

(2) Die Einstellung und Entlassung der Bereichs- und Industrielastverteiler bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Generaldirektor der WB Energieversorgung.

§ 9

(1) Der Hauptlastverteiler hat das Recht und die Pflicht, zur Wahrung gesamtvolkswirtschaftlicher Belange beim Generaldirektor der WB Energieversorgung Einspruch einzulegen gegen Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen. Kann auf diesem Wege keine Übereinstimmung erzielt werden, ist der Einspruch durch den Hauptlastverteiler dem Minister für Grundstoffindustrie vorzutragen.

(2) Bei Verstößen gegen die Weisungen der Lastverteiler kann der zuständige Lastverteiler die Einleitung eines Disziplinar- bzw. Ordnungsstrafverfahrens gegen die hierfür Verantwortlichen beantragen und verlangen, daß ihm über den Ausgang des Verfahrens berichtet wird.